



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

**Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater**  
**Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin**  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
**030 - 48 48 82- 0**

---

## **VERKEHRSRECHT**

### **Ersatz der Reparaturkosten trotz sofortigen Verkaufs des Unfallfahrzeugs**

**- Newsbeitrag vom 26.01.2007 -**

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat am 05.12.2006 - VI ZR 77/06 - einmal mehr festgestellt, dass der Geschädigte grundsätzlich nach erfolgter Reparatur den Ersatz der Reparaturkosten verlangen kann, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte nach erfolgter Reparatur den Wagen veräußert.

(BGH, Urteil vom 05.12.2006 - VI ZR 77/06)

Dem BGH lag folgender (verkürzter) Sachverhalt zur Entscheidung vor:

Der Kläger begehrt Ersatz seines restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in vollem Umfang einzustehen hat.

Mit Gutachten hat ein Kfz-Sachverständiger für das klägerische Fahrzeug einen Wiederbeschaffungswert von ca. 10.500 EUR und einen Restwert von 3.000 EUR angegeben. Für eine Reparatur prognostizierte er Kosten in Höhe von ca. 8.500,00 EUR brutto mit einer verbleibenden Wertminderung von 500 EUR. Der Kläger beauftragte eine Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur. Die Fachwerkstatt berechnete ihre Arbeiten mit 9.250,00 EUR brutto. Einen Tag nach der Reparatur veräußerte der Kläger das Fahrzeug an den Reparaturbetrieb und kaufte bei diesem einen anderen Wagen. Die Entscheidung für den Erwerb eines Neufahrzeugs hatte er während der Reparatur getroffen.

Der Kläger begehrt von der beklagten Haftpflichtversicherung Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten (9.250,00 EUR) sowie den merkantilen Minderwert (500,00 EUR). Die Beklagte hat lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von ca. 7.500 EUR ausgeglichen.

Das Amts- und das Landgericht haben die auf den Differenzbetrag in Höhe von 2.250,00 EUR gerichtete Klage abgewiesen.

Das Verfahren vor dem BGH hat Erfolg.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

**Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater**  
**Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin**  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
**030 - 48 48 82- 0**

---

Der BGH führt dazu aus, dass das Landgericht falsch liege mit seiner Auffassung, der Kläger könne nicht Ersatz der Reparaturkosten verlangen, weil er das Fahrzeug nach der Reparatur nicht weiter benutzt und deshalb kein Integritätsinteresse zum Ausdruck gebracht habe. Dem Unfallgeschädigten stehen für die Berechnung eines Kfz-Schadens im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung:

1. die Reparatur des Unfallfahrzeugs

oder

2. die Anschaffung eines "gleichwertigen" Ersatzfahrzeugs.

Nach der Rechtsprechung des Senats kann der Geschädigte, der das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Das Vorliegen eines Integritätsinteresses kann insoweit nur dann eine Rolle spielen, wenn es um die Frage geht, ob der Geschädigte unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots sein Fahrzeug überhaupt reparieren darf, wenn nämlich die Reparaturkosten diesen Wert übersteigen (vgl. 130 % Rechtsprechung).

Verfehlt ist auch der Abzug des Restwerts, mit dem das Berufungsgericht den Anspruch des Geschädigten auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzen will.

Das könnte nach Ansicht des BGH nur dann richtig sein, wenn der Geschädigte anstelle der Reparatur eine Ersatzbeschaffung gewählt hätte und den Schaden auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten abrechnen würde.

Vorliegend hat der Kläger jedoch das Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen und kann deshalb Ersatz der hierdurch konkret entstandenen Reparaturkosten verlangen, die den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Hat sich also der Geschädigte für eine Reparatur entschieden und diese tatsächlich durchführen lassen, spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob und wann er danach ein anderes Fahrzeug erwirbt.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

**Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater**  
**Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin**  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
**030 - 48 48 82- 0**

---

Ein solcher Vorgang stellt sich aus rechtlicher Sicht nicht als "Ersatzbeschaffung" anstelle einer Reparatur dar, die ja im Streitfall bereits tatsächlich erfolgt war.

Praxistipp:

Nach einem Unfall sollte – wenn der Schaden ersichtlich über 1.000,00 EUR liegt – ein Gutachten erstellt werden. Steht die Möglichkeit im Raume, dass der Reparaturwert über dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des vom Gutachter angegebenen Restwertes liegt, stellt sich immer die Frage, welche Regulierung für den Geschädigten am Günstigsten ist. Diesbezüglich sollte immer ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, um die rechtlichen Seiten zu klären und eine Lösung zu finden.

Die Kosten des Rechtsanwaltes trägt, so der Unfall unverschuldet ist, nach anerkannter Rechtsprechung, die gegnerische Haftpflichtversicherung, damit der Geschädigte „in Augenhöhe“ mit der Versicherung verhandeln kann.

Dierk Meinrenken

Rechtsanwalt

Stichworte:

Verkehrsunfall KFZ-Schaden Schadensersatz Regulierung Unfall Wiederbeschaffungswert Restwert Reparaturkosten 130%-Prozent merkantiler Minderwert